



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 72 / Mai 2007

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

in der Ausgabe 67/2006 von *jugendsozialarbeit aktuell* hatten wir Ihnen über die Ergebnisse unserer landesweiten Erhebung zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jobcenter berichtet. Wir hatten uns in diesem Bericht zunächst auf die strukturelle Ebene der Kooperation konzentriert, d. h. auf Kooperationsinstrumente wie Jugendkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Abstimmungsgespräche auf Amtsleitungs- / Geschäftsführungsebene u.s.w. und mussten bilanzieren, dass die verfügbaren Kooperationsinstrumente nur äußerst zaghafte eingesetzt werden. In der vorliegenden Ausgabe haben wir nun die Fallebene in den Blick genommen, also bspw. die Frage, ob es eine gemeinsame einzelfallbezogene Integrationsplanung, Fallkonferenzen oder Abstimmungsgespräche bei Sanktionen gibt. Es hat uns zwar nicht überrascht, feststellen zu müssen, dass den wenigen Worten auf der Planungsebene noch weniger Taten auf der Fallebene folgen, dennoch ist es bitter feststellen zu müssen, dass sich die negativen Prophezeiungen bewahrheiten: Zwei Jahre nach Einführung von Hartz IV liegt ein systematisches, integratives und kooperatives Fallmanagement in den meisten Regionen in weiter Ferne.



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe (Teil 2)

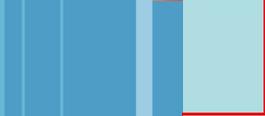
Zur Kooperation auf Fallebene - weitere Ergebnisse einer landesweiten Erhebung in NRW

Franziska Schulz

Im Oktober letzten Jahres veröffentlichte die LAG KJS NRW die ersten Ergebnisse der landesweiten Befragung zu bestehenden Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und ARGE/Optionskommunen. Befragt wurde der/die Leiter/in des Jugendamts bzw. von der Leitung Beauftragte. Schwerpunkt des Artikels vom Oktober lag auf den Ergebnissen zur strukturellen Verankerung von Kooperationsbeziehungen (Jugendkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Jugendhilfeausschuss etc.).

Im vorliegenden Beitrag werden nun die Ergebnisse zur Kooperationen auf Fallebene dargestellt. Abschließend werden die Kommunen nochmals auf Fall- und Gremienebene untersucht, inwieweit sie die ihnen zur Verfügung stehenden Kooperationsinstrumente insgesamt nutzen.

In der vorliegenden Auswertung wurden die Angaben von 77 nordrhein-westfälischen Jugendämtern ausgewertet, die im Zeitraum von Mai bis Oktober 2006 telefonisch oder schriftlich befragt wurden. Die Auswahl der Jugendämter wurde per Zufall vorgenommen. Die Stichprobe setzt sich wie folgt zusammen:





- 79% (N = 61) der befragten Jugendämter befinden sich in einer Gemeinde mit einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE),
- 21% (N = 16) in einer optierenden Kommune.

Die befragten Jugendämter lassen sich anhand der Art der Gebietskörperschaft in folgende Kategorien einteilen:

- Bei 13 % (N = 10) handelt es sich um ein Jugendamt einer kreisfreien Stadt,
- bei 22% (N = 17) der Befragten handelt es sich um ein Kreisjugendamt und
- bei 65% (N = 50) um ein Stadtjugendamt in einer kreisangehörigen Kommune.

Aufgrund des begrenzten Umfangs der Stichprobe von 77 Fällen können die folgenden Ergebnisse zwar nur einen Trend widerspiegeln. Jedoch verhält sich der Anteil der Jugendämter in kreisfreien Städten in etwa gleicher Relation zu dem Anteil der Kreisjugendämtern in NRW. In einer Clusteranalyse konnten keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden.

Entscheidungskriterien

Um die Zuständigkeiten von SGB II und SGB VIII-Trägern für bestimmte Zielgruppen festzulegen, sind Entscheidungskriterien für eine eindeutige Zuweisung erforderlich. Fast durch-

Entscheidungskriterien	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	10,0 %	90,0%	0%
Kreisjugendämter	5,9%	88,2%	5,9%
kreisangehörigen Kommunen	8,2%	89,8%	2,0%
ARGEN	6,7%	90,0%	3,3%
Optionskommunen	12,5	87,5	0%

gängig verneinten die befragten Jugendämter das Vorhandensein solcher Kriterien. Keinen signifikanten Unterschied machten hierbei die gebietskörperschaftliche Zugehörigkeit bzw. Trägerform (ARGE/Optionskommune). Einige Befragten berichteten, dass sich ein solcher Kriterienkatalog gerade in der Erstellung befindet. Andere wiesen darauf hin, dass der SGB II- und SGB VIII-Träger die Zuständigkeit im Einzelfall bestimme. In manchen Kommunen besteht konkretes Einvernehmen über die Zuständigkeit bei Jugendlichen, die sich bereits in Jugendhil-

femaßnahmen befinden und SGB II-berechtigt sind.

Gemeinsame Bedarfsermittlung

Eine gemeinsame Bedarfsermittlung ermöglicht eine umfassende und individuelle Einschätzung des erforderlichen Unterstützungsbedarfs beim Klienten. Die Frage, ob es eine gemeinsame Bedarfsermittlung auf Fallebene durch den SGB II- und SGB VIII-Träger gebe, verneinten nahezu alle Befragten. Mehrfach wurde erwähnt, dass

Gemeinsame Bedarfsermittlung	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	10,0%	90,0%	0%
Kreisjugendämter	5,9%	88,2%	5,9%
kreisangehörigen Kommunen	4,0%	90,0%	6,0%
ARGEN	3,3%	93,4%	3,3%
Optionskommunen	12,5%	75,0%	12,5%

es eine Zusammenarbeit gebe, wenn sich Jugendliche bereits in Jugendhilfemaßnahmen wie bspw. Hilfe zur Erziehung oder einer Jugendwerkstatt befinden.

Gemeinsame Integrationsförderung

SGB II- und SGB VIII-Träger kooperieren ebenfalls selten, wenn es um eine gemeinsame Integrationsförderung geht. Dort, wo eine Kooperation stattfindet, handelt es sich nach Angabe der Befragten wiederum fast ausnahmslos um junge Menschen, die sich in Jugendhilfemaßnahmen befinden.

Gemeinsame Integrationsförderung	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	20,0%	80,0%	0%
Kreisjugendämter	17,6%	76,5%	5,9%
kreisangehörigen Kommunen	12,0%	86,0%	2,0%
ARGEN	14,8%	82,0%	3,3%
Optionskommunen	12,5%	87,5%	0%

Gemeinsame Fallkonferenzen

20% der Jugendämter in kreisfreien Städten und 30,8% der Kreisjugendämter gaben an, mit dem SGB II-Träger gemeinsame Fallkonferenzen durchzuführen. Die Kooperation bezieht sich jedoch fast ausschließlich auf junge Menschen in Jugendhilfemaßnahmen. Einzelne Jugendäm-

ter berichten allerdings auch, dass in bestimmten zeitlichen Abständen gemeinsame Dienstbesprechungen stattfinden, bei denen Absprachen getroffen und die Beseitigung bestimmter Probleme erörtert werden. Darüber hinaus bes-

Gemeinsame Fallkonferenzen	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	20,0%	70,0%	10,0%
Kreisjugendämter	30,8%	53,8%	15,4%
kreisangehörigen Kommunen	5,9%	88,2%	5,9%
ARGEN	11,5%	85,2%	3,3%
Optionskommunen	6,3%	93,8%	0%

tätigen viele Jugendämter, dass in Einzelfällen auch gemeinsame Fallkonferenzen einberufen werden.

Informationsaustausch

Etwa 50% der Befragten gaben an, Informationen auf Fallebene auszutauschen. Damit war der Informationsaustausch mit Abstand das am meiste genutzte Kooperationsinstrument auf Fallebene. Meist werden Informationen informell und im Einzelfall zwischen Jugendamt und Job-Center ausgetauscht, vor allem, wenn beide Dienste in einem Haus angesiedelt sind oder man sich aus früherer Zusammenarbeit kennt. Einige Befragte betonten, dass sie dies mit Einverständnis des Jugendlichen Informationen weitergeben.

Informationsaustausch	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	50,0%	50,0%	0%
Kreisjugendämter	41,2%	52,9%	5,9%
kreisangehörigen Kommunen	53,1%	46,9%	0%
ARGEN	50,8%	47,5%	1,6%
Optionskommunen	46,7%	53,3%	0%

Absprachen bei Sanktionen

Eine Absprache bzgl. der Verhängung von Sanktionen erfolgt meist nur in kreisfreien Kommunen. Die Vielfalt des Austausches ist jedoch sehr hoch: In einigen Kommunen informiert lediglich der SGB II-Träger den Jugendhilfeträger, in anderen Kommunen hat bisher nur der SGB VIII-Träger den jeweiligen Fallmanager informiert, wenn es Probleme mit dem Jugendlichen in der Jugendhilfemaßnahme gab und diese durch die Jugendhilfe beendet werden sollte. In vielen Kommunen gibt es ein Übereinkommen, dass man sich informell informiert.

Die Informationen werden jedoch nicht schriftlich dokumentiert.

Auch die Auffassungen von Seiten der Jugendhilfe über die Sinnhaftigkeit von Sanktionen

Absprachen Sanktionen	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	50,0%	50,0%	0%
Kreisjugendämter	--%	88,2%	11,8%
kreisangehörigen Kommunen	16,0%	80,0%	4,0%
ARGEN	14,8%	82,0%	3,3%
Optionskommunen	25,0%	62,5%	12,5%

variieren. Vertraten in einigen Fällen die Befragten die Ansicht, dass Sanktionierung als Mittel der Jugendhilfe nicht sinnvoll sei, äußerten andere, dass man dem Jugendlichen als Jugendamt manchmal gerne die Konsequenzen seines Handelns aufzeigen würde. Damit stünde dieser Wunsch teils auch mit der Auffassung der Fallmanager im Widerspruch, die gerne ihre Statistik im positiven Licht und den Jugendlichen lieber vermittelt als sanktioniert sehen würden.

Weitere Kooperationen auf Fallebene

Über die bisher benannten Formen der Kooperation stehen die beiden Träger Jugendhilfe und Job-Center auch in anderen Bezügen der Zusammenarbeit in gegenseitigem Kontakt. Beide arbeiten zusammen, wenn es um Fragen von Kinderbetreuung und Pflegschaften geht oder in Projekten, in denen man als ein Partner von mehreren agiert, wie „LOS – Lokales Kapital für

Weitere Kooperationen auf Fallebene	Ja	Nein	Weiß nicht
kreisfreie Städte	20,0%	80,0%	0%
Kreisjugendämter	23,5%	70,6%	5,9%
kreisangehörigen Kommunen	20,4%	75,5%	4,1%
ARGEN	21,3%	75,4%	3,3%
Optionskommunen	20,0%	73,3%	6,7%

Soziale Zwecke“, „Kompetenzagenturen“ oder der Schulsozialarbeit. Aber auch in Hilfeplanforen oder in Projektgruppen zum Fallmanagement, in der gemeinsamen Akquise von Brückenjobs und Qualifizierungsmaßnahmen oder bei Auszugswünschen von Jugendlichen unter



25 Jahren kooperieren beide Partner in unterschiedlicher Form und Intensität miteinander. Allerdings äußerten dies nur ca. 20% aller Befragten.

Zusammenfassende Analyse

In einer ersten instrumentenübergreifenden Auswertung wurden die Gebietskörperschaften danach ausgewertet, inwieweit sie jeweils Kooperationsformen unter unterschiedlicher Federführung in Anspruch nehmen. Unter der ARGE-Federführung wurden folgende Instrumente zusammengefasst:

- Jugendkonferenz
- Vertretung in Gesellschafterversammlung
- Absprache bei Sanktionen durch SGB II-Träger

Unter Federführung des SGB VIII-Trägers werden verzeichnet:

- Vertretung in Jugendhilfeausschuss
- Vertretung in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Alle weiteren Instrumente wurden der Federführung beider Träger zugeordnet.

Die Auswertung ergab, dass Jugendämter in kreisangehörigen Kommunen und Kreisstädten im Durchschnitt 20% aller möglich nutzbaren Instrumente in Anspruch nahmen. Kreisfreie Städte nutzen die Instrumente unter SGB VIII- und gemeinsamer Federführung dagegen zu ca. 35%, die Instrumente unter SGB II-Trägerschaft sogar zu 53%.

Untersucht man die Gebietskörperschaften nach der Nutzung der Kooperationsformen auf der strukturellen Ebene, dann erhält man folgendes Bild:

- Instrumente auf Gremienebene (Vertretung in Gesellschafterversammlung, im Jugendhilfeausschuss und in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Jugendkonferenzen und weitere Kooperationen auf kommunaler Ebene) werden von kreisfreien Städten zu fast 45% in Anspruch genommen, während die anderen kommunalen Strukturen dies nur zu etwa 25% nutzen.
- Dasselbe Verhältnis trifft für Kooperationen auf Geschäftsführung-/Fachkräfteebene (Abstimmungsgespräche, schriftliche Verträge, gemeinsame Fortbildungen, Abstim-

mungen von Fördermaßnahmen, Austausch über die Effektivität der Fördermaßnahmen, Entscheidungskriterien) zu: Mit durchschnittlich über 40% nutzen die kreisfreien Städte die möglichen Instrumente, während dies andere Kommunen nur zu 15% tun.

Ergebnis

Vergleicht man die Formen der Kooperation auf Fallebene mit denen auf struktureller Ebene, dann zeigt sich, dass die ohnehin zögerlichen Aktivitäten auf struktureller Ebene (vgl. *jugendsozialarbeit aktuell Nr. 67/2006*) noch keine Wirkung auf die Ebene der Fallbearbeitung entfalten. Ein Großteil der Zusammenarbeit gestaltet sich dort nicht systematisch: Nur, wenn sich Mitarbeiter vor Ort kennen, funktioniert der Austausch - und dies in der Regel nur einzelfallbezogen und informell. Ein wichtiger Grund hierfür liegt nach Ansicht der Verantwortlichen in den Jugendämtern darin, dass unter den Fallmanagern eine große Fluktuation besteht und seitens der Jobcenter die Ansprechpartner für die U25-Gruppe erst nach und nach benannt wurden. In vielen Kommunen wurde allerdings auch erwähnt, dass Vereinbarungen gerade erarbeitet werden und in den nächsten Monaten in Kraft treten könnten. Dies lässt auf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Jugendhilfe und damit auf eine passgenauere Unterstützung der jungen Menschen hoffen.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWÖRTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln